Bundesrat Drucksache 229/3/85

23.05.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen

Punkt 11 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.

Begründung:

1. Durch eine Abschaffung oder Einschränkung der Förderung des Kontensparens entfällt für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen, insbesondere für junge Arbeitnehmer und junge Familien, die Möglichkeit, mit staatlicher Förderung Geldvermögen anzusparen, das den Grundstock der Vermögensbildung darstellt. Sie werden - wenn sie nicht Bauspar- oder Lebensversicherungsverträge abschließen wollen - in Beteiligungen an Unternehmen abgedrängt, die ihnen fernliegen. Dadurch wird die Wahlfreiheit bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen und zugleich die Motivation breiter Schichten der Arbeitnehmerschaft für die Vermögensbildung eingeschränkt. Damit wird außerdem die Tarifhoheit berührt, da die einschlägigen Tarifverträge auf der Grundlage der bestehenden Anlageform abgeschlossen worden sind.

2. Es ist zweifelhaft, ob die beabsichtigte Ausdehnung des Katalogs der Beteiligungsformen den Bedürfnissen der Praxis entspricht. Hier sollten zunächst Erfahrungen mit dem erst 1984 in Kraft getretenen Vermögensbeteiligungsgesetz ausgewertet werden.

3. Die mit dem Erwerb vom GmbH-Anteilen auftretenden Bewertungsfragen sind bisher nicht befriedigend gelöst.

4. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind nicht beziffert und nur schwer überschaubar.

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720 2946

5. Der Bundesrat hat die Bundesregierung durch Entschließung vom 16.12.1983 (BR-Drucksache 517/83) gebeten, ihrerseits einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Bundesregierung hat als Teil der Gesamtlösung bereits den Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vorgelegt. Ein Gesamtkonzept, das vor allem auch die überbetrieblichen Beteiligungsformen stärker berücksichtigen müßte, steht noch aus. Es sollte deshalb der von der Bundesregierung angekündigten zweiten Stufe des Vermögensbeteiligungsgesetzes nicht vorgegriffen werden, zumal die im Gesetzentwurf Niedersachsens vorgesehenen Maßnahmen nicht vordringlich erscheinen.